



FC Breitenbach
Postfach
4226 Breitenbach

Vereinsstatuten

Artikel 1: Name, Sitz und Zweck

1.1 Der FC Breitenbach wurde im Jahre 1925 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Breitenbach.

1.2 Er bezweckt, seinen Mitgliedern die Ausübung des Fussballsports zu ermöglichen und zu fördern sowie die Freundschaft und Geselligkeit zu pflegen.

1.3 Der FC Breitenbach ist politisch und konfessionell neutral.

1.4 Die Clubfarben sind Rot und Weiss.

1.5 Der FC Breitenbach ist Mitglied des Fussballverbandes Nordwestschweiz und des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV).

1.6 Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen sowie des zuständigen Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.

Artikel 2: Mitgliedschaft

Artikel 2: Mitgliedschaft

2.1 Mitglied kann werden, der die Statuten des Vereins anerkennt und den Mitgliederbeitrag zahlt.

2.2 Der Verein besteht aus:

- a) Ehren- und Freimitgliedern sowie Ehrenpräsident(-en)
- b) Aktivmitgliedern
- c) Junioren
- d) Passivmitgliedern
- e) Supporter- und Donatoren

2.3 Zum Ehren- und Freimitglied sowie Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt an der Generalversammlung auf Antrag des Vereinsvorstandes.

Ehren- und Freimitglieder sowie Ehrenpräsidenten sind von der Beitragspflicht befreit.

2.4 Passivmitglied ist, wer nicht aktiv in einer Mannschaft spielt aber ein Interesse am Verein zeigt.

2.5 Supporter oder Donator ist, wer der Supportervereinigung mindestens den jährlich vom Supportervorstand festgesetzten Betrag zukommen lässt.

Alle Mitglieder, welche das 18. Altersjahr überschritten haben, sind an der GV stimm- und wahlberechtigt.

Artikel 3: Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

3.1 Gesuche um Aufnahme sind an den Vorstand zu richten, der endgültig ohne Angabe von Gründen über die Aufnahme oder Nichtaufnahme als Mitglied entscheidet.



FC Breitenbach
Postfach
4226 Breitenbach

3.2 Die Aufnahme unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mit unterzeichnet werden.

3.3 Nach Bezahlung des Mitgliederbeitrages gilt das Mitglied als aufgenommen.

3.4 Der Übertritt von Aktiv- zu Passivmitgliedern kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt von Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand schriftlich vorzulegen.

3.5 Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt automatisch nach Beendigung des Juniorenalters gemäss SFV.

3.6 Austrittsgesuche von Aktiv- und Juniorenmitgliedern werden in Übereinstimmung mit den offiziellen Transferbestimmungen des Verbandes behandelt.

3.7 Alle Mitglieder, ausgenommen Aktiv- und Juniorenmitglieder, können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

3.8 Jeder Austretende schuldet dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere Verpflichtungen werden mit dem Austritt sofort fällig.

3.9 Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es seinen statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder sonst in schwerwiegender Weise den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

3.10 Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von vierzehn Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich an den Vorstand, zuhanden der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erhoben und behandelt werden.

3.11 Aktiv- und Juniorenmitglieder können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem FCB nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

Artikel 4: Organe

4.1 Die Organe des FCB sind:

- a. die Generalversammlung (GV)
- b. die Rechnungsrevisoren
- c. der Vorstand

Artikel 5: Die Generalversammlung (GV)

5.1 Die GV ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen worden sind.

5.2 Die ordentliche GV findet jährlich spätestens drei Monate nach Beendigung des Vereinsjahres statt.

5.3 Das Vereinsjahr dauert jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni.



5.4 Der Termin für die GV wird vom Vorstand festgelegt und mindestens 2 Monate vor der GV auf der Homepage publiziert.

5.5 Eine ausserordentliche GV (a.o. GV) kann jederzeit vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

5.6 Einladung und Traktandenliste sind den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 10 Tage vorher zuzustellen. Dies kann per Post oder e-Mail erfolgen.

5.7 Anträge von Mitgliedern sind mindestens 30 Tage vor der GV mit eingeschriebenem Brief schriftlich an den Vorstand zu senden.

5.8 Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Mutationen
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
- d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- h) Anträge
- i) Statutenänderungen
- j) Ehrungen

5.9 Alle Mitglieder, welche das 18. Altersjahr überschritten haben, sind an der GV stimm- und wahlberechtigt.

5.10 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen und durch Handerheben. Geheime Abstimmungen und Wahlen finden statt, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt.

5.11 Für alle Abstimmungen entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden beim erforderlichen Mehr nicht mitgezählt. Einer Statutenänderung oder einer Auflösung des Vereins müssen zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt. Für Wahlen gelten die höchsten Stimmzahlen.

5.12 Die Generalversammlung wählt jährlich für eine einjährige Amtsperiode den Vorstand und die Rechnungsrevisoren, bestehend aus mindestens 2 Mitgliedern.

Artikel 6: Die Rechnungsrevisoren

6.1 Die GV wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren.

6.2 Die Revisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zuhanden der ordentlichen GV. Sie sind jederzeit berechtigt, eine Kassenrevision vorzunehmen.

6.3 Als Rechnungsrevisoren sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollen vorzugsweise über genügende buchhalterische Kenntnisse verfügen.

6.4 In ausserordentlichen Fällen kann auch eine externe Revisionsgesellschaft mit der Rechnungsrevision beauftragt werden.



Artikel 7: Der Vorstand

7.1 Der Vorstand wird von der GV für die Dauer eines Jahres gewählt. In den Vorstand kann jedes Mitglied gewählt werden.

7.2 Der Vorstand bildet die Ressorts und konstituiert sich selbst.

7.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist, wobei der Präsident, der Vizepräsident oder mindestens ein Geschäftsleitungsmitglied anwesend sein muss. Der Präsident hat den Vorsitz; in seiner Abwesenheit der Vizepräsident. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

7.4 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Gesetz und Statuten. Er vertritt die Interessen des Vereins und deren Mitglieder nach aussen. Bei Bedarf kann sich der Vorstand durch eine von ihm gewählte Geschäftsleitung sowie von ihm eingesetzte Kommissionen oder Mitglieder unterstützen lassen.

7.5 Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse der GV verantwortlich. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Führt den Verein anstelle eines Präsidenten eine Geschäftsleitung, sind zwei aus der Geschäftsleitung zu zweit unterschreibungsberechtigt.

7.6 Die Vorstandsmitglieder und Vereinsfunktionäre haben in ihrem Kompetenzbereich Einzelunterschrift. Finanzielle Verpflichtungen bedürfen der Zustimmung des Präsidenten oder der Mehrheit der Geschäftsleitung in Absprache mit dem Verantwortlichen für die Finanzen.

7.7 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten (sofern eingesetzt) können während der Amtszeit ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vereinsvorstand ersetzt werden, deren Wahl jedoch von der Generalversammlung zu bestätigen ist.

7.8 Vorstandsmitglieder sind während der Dauer ihrer Amtsführung beitragsbefreit.

Artikel 8: Finanzen

8.1 Die Vereinseinnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Spenden, Sponsoring und Gönnerbeiträgen
- Werbung
- den Vereinsaktivitäten
- Pachtzins des Clubrestaurants

8.2 Für alle Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

8.3 Die Mitgliederbeiträge sind jeweils zu Beginn des Vereinsjahres oder nach Vereinseintritt zu entrichten. Aktive und Junioren/ -innen, die zwischen Januar und Mai dem Verein beitreten, bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.

8.4 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.



FC Breitenbach
Postfach
4226 Breitenbach

8.5 Für mutwillige Beschädigungen an Platzeinrichtungen, Trainingslokalen, Vereinsmaterial usw. können die fehlbaren Mitglieder in der Höhe des verursachten Schadens belangt werden.

Artikel 9: Statutenänderungen

9.1 Statutenänderungen können anlässlich einer GV beschlossen werden, wenn sich mindestens zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.

9.2 Änderungsanträge sind in vollem Wortlaut mindestens 10 Tage vor der GV auf der Homepage zu publizieren oder schriftlich per Post oder e-Mail zuzustellen.

9.3 Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens 45 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

Artikel 10: Auflösung des Vereins

10.1 Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen GV erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen werden muss. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder müssen sich dafür aussprechen. Kommt dieses Anwesenheitsquorum nicht zustande, so ist eine erneute Generalversammlung einzuberufen, wobei dann die Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Auflösung entscheidet.

10.2 Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

10.3 Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss bei der zuständigen Behörde (Gemeindeverwaltung) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.

10.4 Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren nach der Auflösung erfolgen, soll die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag den Sportvereinen zur Verfügung stellen.

Artikel 11: Schlussbestimmungen

11.1 Diese Statuten wurden der ordentlichen Generalversammlung vom 21. August 2015 revidiert, zur Genehmigung vorgelegt und genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 17. August 2012 und treten ab sofort in Kraft.

Für den Fussballclub Breitenbach:

Die Geschäftsleitung:

Andy Krug

Kuno Simonetti

Harald Stich